

Google-Settlement von US-District Court (New York) zurückgewiesen

(Stand: 28. März 2011)

Vergleich laut Richter nicht „fair, adequate and reasonable“

Wien, 28.03.2011 - Am 22. März 2011 hat Denny Chin, Richter am US-District Court (New York), seine Entscheidung in der Rechtssache des „Google-Urheberrechtsvergleichs“ bekannt gegeben. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung eines solchen Vergleichs liegen nicht vor, da er nicht „fair, adequate and reasonable“ ist. Er war daher zurückzuweisen.

Zwar sei es nach Meinung des Richters auch im Interesse der Allgemeinheit, Zugang zu einer öffentlichen Bibliothek einer solchen Größenordnung zu haben, allerdings würde dieses Geschäftsmodell erheblich in Ausschließlichkeitsrechte eingreifen, die den Rechteinhabern an ihren Werken zustehen; außerdem seien durch den Vergleich auch zahlreiche ausländische Rechteinhaber betroffen, die am Verfahren nur unzureichend beteiligt waren. Eine Genehmigung des Vergleichs würde Google gegenüber seinen Mitbewerbern nicht nur wesentliche Vorteile verschaffen, sondern dieses Unternehmen auch noch für seine Urheberrechtsverletzungen und ein Geschäftsmodell, das auf dem Prinzip: „Klag` mich doch!“ beruht, belohnen. Über solche Fragen, in denen die Eigentumsrechte der Urheber betroffen sind und beschnitten werden, könne aber nur der Gesetzgeber entscheiden; Gerichte seien in solchen Angelegenheiten unzuständig.

Richter Chin bringt aber auch zum Ausdruck, dass die Entscheidung anders lauten würde, wäre anstelle einer „Opt-Out“-Klausel eine „Opt-In-Klausel“ enthalten: kann der Rechteinhaber die Entscheidung selbst treffen, ob und in welchem Umfang sein Werk an der Online-Bibliothek teilnimmt, steht einer Genehmigung des Vergleichs nichts im Weg. Wie es im Verfahren nun weitergeht, wird in einer „Status Conference“ geklärt werden, die am 25. April 2011 in New York stattfinden wird.

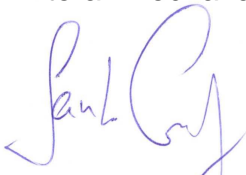
Die Literar-Mechana begrüßt die Entscheidung des US-District Courts. „Eine anders lautende Entscheidung hätte das Unternehmen Google, das die größte Urheberrechtsverletzung in der Geschichte des Urheberrechts begangen hat, dafür noch belohnt. Der Grundsatz des Erlaubens und des Verbotens – ein entscheidendes Prinzip des Urheberrechts – wird nicht zu Gunsten eines Unternehmens, dessen Geschäftsmodell darauf basiert, durch Tatsachen Recht zu schaffen, ausgehöhlt“, kommentiert Dr. Sandra Csillag, die Geschäftsführerin der Literar-Mechana den Vergleich.

Der ursprüngliche Vergleichsvorschlag („Google-Settlement“) war nach weltweiter Kritik im September 2009 von den Parteien zurückgezogen worden. Die Vergleichsparteien hatten damit auf die teils heftige Kritik von Rechteinhabern, Regierungen und Verwertungsgesellschaften, darunter auch die der Literar-Mechana, reagiert. Im neuen Vergleichsvorschlag machte Google zahlreiche Zugeständnisse. Auch am abgeänderten Vergleich wurden erhebliche Zweifel an der Rechtskonformität angemerkt. Rund fünfhundert Stellungnahmen sind dazu bei Gericht eingelangt. Dass die Zugeständnisse nicht weit genug gingen, hat der Richter nun bestätigt.

Die Literar-Mechana hatte sich – in enger Abstimmung mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels und der IG Autorinnen Autoren – seit Juli 2009 von Autoren und Verlagen bestimmte Rechte im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Google-Settlement einräumen lassen, um sie gesammelt in den USA geltend zu machen. Die Konsequenzen für die von der Literar-Mechana angebotene Dienstleistung sind allerdings erst dann abschätzbar, wenn endgültig feststeht, wie das Verfahren ausgeht. Darüber werden wir Sie gesondert informieren.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Literar-Mechana



Dr. Sandra Csillag eh
Geschäftsführerin